

Gegen die Einrichtung des «Ressortsystems» sprechen rechtliche Gründe. Die klare Kompetenzzuweisung des Gemeindegesetzes zwischen einerseits dem Gemeinderat<sup>190</sup> und andererseits dem Gemeindevorsteher<sup>191</sup> steht dem «Ressortsystem» entgegen, bei dem einige der dem Gemeindevorsteher gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen auf die Mitglieder des Gemeinderates übertragen werden. So verstösst die Übertragung von Kompetenzen des Gemeindevorstehers auf «Ressortinhaber» zur Anweisungserteilung gegenüber den Gemeindeangestellten, zur Entscheidung in Sachfragen, gleichgültig ob keine Haushaltsmittel oder in dringlichen Fällen auch solche Mittel beansprucht werden, gegen geltendes Recht.<sup>192</sup> Des weiteren bestehen die praktischen Bedenken, dass mit dem «Ressortsystem» der einzelne Gemeinderat vor allem an der Entwicklung und an dem Ausbau seines «Ressorts», weniger aber an den allgemeinen Fragen oder den Fragen aus anderen «Ressorts» interessiert ist und sich so ein Fachegoismus bemerkbar macht. Der Gemeinderat könnte unter diesen Voraussetzungen in seiner Bedeutung als ein über alle Fragen der Gemeinde entscheidendes Gesamtorgan abgewertet werden.<sup>193</sup> Auch ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Gemeinderat als Kontrollorgan<sup>194</sup> gegenüber dem Gemeindevorsteher durch die «Ressort»-Beteiligung aller oder mehrerer Gemeinderäte an den Vorsteheraufgaben eine erhebliche Schwächung erleidet.

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinden, welche das «Ressortsystem» eingeführt haben, in der Praxis anscheinend gute Erfahrungen

---

<sup>190</sup> Art. 44 GemG.

<sup>191</sup> Art. 45–51 GemG.

<sup>192</sup> Diese Praxis wurde bisher nicht beanstandet, weil die Gemeinden Balzers, Eschen und Triesen mit dem «Ressortsystem» gute Erfahrungen gemacht und sich Kompetenzprobleme bisher nicht ergeben haben (siehe auch Anm. 195); der Gemeindevorsteher ist nicht nur aufgrund des Gemeindegesetzes, sondern auch in der Praxis letztlich der allein Verantwortliche.

<sup>193</sup> Bielinski, S. 59.

<sup>194</sup> Diese Aufgabe des Gemeinderates ergibt sich (indirekt) aus Art. 44, 45 Abs. 1, 46, 52 Abs. 4 GemG.